

SATZUNG

Förderkreis der Cunz-Reyther-Grundschule Niederndorf e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Förderkreis der Cunz-Reyther-Grundschule Niederndorf e. V.“
Der Sitz des Vereins ist Herzogenaurach. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister. Es ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Förderung der Ausbildung und Erziehung der Schüler(Innen) der Cunz-Reyther-Grundschule Niederndorf.
2. Der Verein kann durch die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, Geräten, Ausstattungsgegenständen und fachspezifischem Material, sowie Organisation und Finanzierung verschiedener Workshops oder Nachmittagsaktivitäten das Bildungsangebot der Schule ergänzen und bereichern.
3. Der Verein kann die Schule im Rahmen seiner Möglichkeiten bei Bedarf finanziell unterstützen.
4. Der Verein kann Beihilfen zu schulischen Gemeinschaftsveranstaltungen gewähren, wie auch einzelnen Kindern bei Bedarf durch finanzielle Unterstützung die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung ermöglichen.
5. Darüber hinaus kann der Verein auch direkt als Träger von Einrichtungen tätig werden und hierfür Mitarbeiter einstellen, wenn diese Einrichtungen dem Zweck in § 2 Satz 1 entsprechen, wie zum Beispiel eine Mittagsbetreuung für die Cunz-Reyther-Grundschule Niederndorf. In den Fällen, in denen der Verein als Träger auftritt, wird die Organisation der jeweiligen Einrichtung in einem gesonderten Regelwerk festgelegt.
6. Die aus Mitteln des Vereins angeschafften Sachwerte bleiben grundsätzlich Eigentum des Vereins, werden jedoch von der Schule verwaltet. Sie können auch an die Schule übereignet werden mit der Aufgabe der Verwendung im Sinne des Vereinszwecken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mitglieder und Vorstand betätigen sich ehrenamtlich. Sie erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Vergütungen aus Mitteln des Vereins. Davon unberührt bleiben Vergütungen für die Anstellung in Einrichtungen des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Ehepaare gelten, soweit dies auf dem Aufnahmeantrag vermerkt wird, als ein Mitglied.
2. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Kalenderjahrs unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Mitglied, das den Zielen oder dem Ansehen des Vereins grob zuwiderhandelt, kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Beiträge und andere Einlagen, soweit es sich nicht im Voraus gelegte Beträge handelt, nicht zurückerstattet.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, in den Versammlungen Vorschläge und Anträge im Rahmen der Vereinssatzung einzubringen und ist in der Mitgliederversammlung bei Wahlen und Beschlussfassungen stimmberechtigt.
2. Die Mitglieder verpflichten sich dazu, die festgesetzten Beträge einmal jährlich per Bankeinzugsverfahren von ihrem Konto abbuchen zu lassen.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Beitrag. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstands über die Höhe der Beiträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
2. Zusätzlich bemüht sich der Verein um freiwillige Spenden zur Finanzierung seiner satzungsgemäßen Aufgaben.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. ein/eine Vorsitzende(r)
 - b. ein/eine stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
 - c. ein/eine Kassierer(in)
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassierer/in. Jeweils zwei Mitglieder vertreten den Förderverein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für 1 Vereinsjahr gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln durch geheime und schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung. Auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung kann durch Handzeichen abgestimmt werden.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf des Vereinsjahres wird in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung der Nachfolger gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Ablauf der Wahlperiode kommissarisch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist verpflichtet
 - zur Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - zur Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - zur Vorbereitung eines Haushalts- bzw. Aktivitätenplanes, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts.
 - Darüber hinaus soll sich der Vorstand um die Kontakte zur Schulleitung und zum Lehrerkollegium bemühen.
6. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 2 seiner Mitglieder beschlussfähig. Er kann Beschlüsse mit einfacher Mehrheit fassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.
7. In beratender Funktion können auch Lehrer der Cunz-Reyther-Grundschule Niederndorf, unabhängig von einer Mitgliedschaft im Verein, zu den Sitzungen des Vorstandes geladen werden und an den Mitgliedsversammlungen teilnehmen.
8. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand über die satzungsgemäße Vergabe von Vereinsmitteln im Einzelfall bis zu einem Betrag von EUR 1000 entscheiden kann.
9. Der Kassierer erledigt die Kassengeschäfte unter Buchführung mit Rechenschaftsbericht in der Mitgliederversammlung. Bei Vereinskonten müssen der Kassierer sowie der 1. und 2. Vorsitzende zeichnungsberechtigt sein.
10. Über Sitzungen des Vorstands ist ein von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnetes Protokoll aufzunehmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal im Vereinsjahr, spätestens 8 Wochen nach dessen Ablauf unter Eingabe der Tagesordnungspunkte schriftlich oder per E-Mail mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses beantragt. Bei Bedarf kann der Vorstand von sich aus eine solche einberufen.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme; als ein Mitglied geltende Ehepaare (s. § 4) haben auf der Mitgliederversammlung eine Stimme, wobei die Anwesenheit eines Ehepartners für die gültige Stimmabgabe ausreicht.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist eine von einem Vorstandsmitglied und einem Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes sowie des Rechenschaftsberichtes des Kassierers,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Neuwahl des Vorstandes,
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - Genehmigung des Haushalts- bzw. Aktivitätenplanes,
 - Genehmigung von Regelwerken zur Organisation von Einrichtungen,
 - Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - Beschlussfassung über die Vergabe von Vereinsmitteln, deren Höhe im Einzelfall über EUR 1000 liegt.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dies gilt auch für Satzungsänderungen. Für die Änderung des Vereinszweckes ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Ladung gemäß Abs.1 erfolgt ist.

§10 Aktivitäten

Veranstaltungen und Spendenaktionen im Namen des Vereins bedürfen der schriftlichen Zustimmung (auch per E-Mail) des Vorstandes.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Vereinsauflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen an die Stadt Herzogenaurach, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne der Zweckbildung nach § 2 der Satzung im Rahmen des Schulbetriebs der Cunz-Reyther-Grundschule Niederndorf zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.10.2019 beschlossen. Dem Vorstand ist das "Recht übertragen, etwaige Satzungsänderungen, die für die Eintragung oder für die steuerliche Anerkennung verlangt werden sollten, vorzunehmen. Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth in Kraft.